

Beschluss aus der 17. Bezirksamt-Sitzung vom 22.03.2022

Gegenstand des Antrages:

Einrichtung der zum 01.08.2023 in Gründung befindlichen Grundschule im Bezirk Spandau am Standort Goltzstraße 25, 13587 Berlin, als inklusive Schwerpunktschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung

Beschluss:

In Ergänzung des Bezirksamtsbeschlusses vom 15.02.2022, TOP 11.3 beschließt das Bezirksamt nach § 109 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) - vorbehaltlich des Ergebnisses der noch durchzuführenden Anhörung des Bezirksschulbeirates (siehe unter Nr. 3.2 des Beschlusses) und der Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung (siehe unter Nr. 3.3 des Beschlusses) sowie der Genehmigung durch die Schul-aufsichtsbehörde, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (siehe unter Nr. 3.4 des Beschlusses) - die zum 01.08.2023 in Gründung befindliche Grundschule am Standort Goltzstraße 25 in 13587 Berlin-Spandau als Inklusive Schwerpunktschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einzurichten.

Der zuständige Dezernent für die Abt. Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, den Bezirksschulbeirat (BSB) über die Absichten des Bezirksamtes umgehend zu unterrichten und formell das nach § 111 Absatz 3 Nr. 2 SchulG vorgesehene Anhörungsverfahren durchzuführen. Das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung sind über das Ergebnis der Anhörung zu informieren.

Die der Bezirksamtsvorlage als Entwurf beigefügte BVV-Dringlichkeitsvorlage – zur Beschlussfassung – (siehe Anlage 1) ist der Bezirksverordnetenversammlung zur nächsten Sitzung am 30.03.2022 gemeinsam mit der bereits vorliegenden BVV-Vorlage zur Gründung einer Grundschule zu unterbreiten, damit diese vor dem Hintergrund möglicher pandemie-bedingter Einschränkungen kurzfristig umgehend über die vom Bezirksamt beschlossene Einrichtung der in Gründung befindlichen Grundschule im Bezirk Spandau als Inklusive Schwerpunktschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend Nr. 3.1 unterrichtet wird und nach entsprechender Beratung im Rahmen ihrer Befugnis gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 12 BezVwG schnellstmöglich über beide Vorlagen entscheidet.

Der zuständige Dezernent für die Abt. Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, vorbehaltlich des Ergebnisses des noch durchzuführenden Anhörungsverfahrens des BSB (siehe unter Nr. 3.2 des Beschlusses) und des Beschlussvotums der BVV (siehe unter Nr. 3.3 des Beschlusses) umgehend bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 105 Abs. 4 Satz 1 SchulG einen Antrag auf Genehmigung der Einrichtung der zu gründenden Grundschule zum 01.08.2023 als Inklusive Schwerpunkt-schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zu stellen.